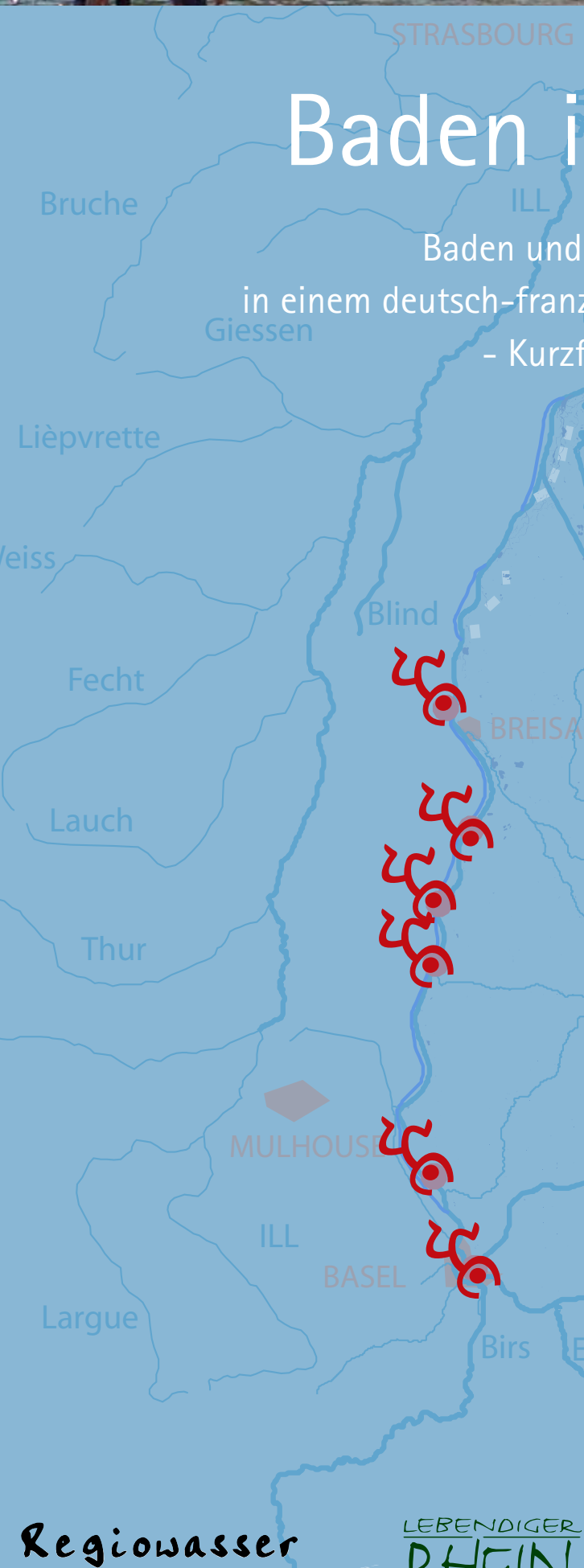




Baden im Rhein

Baden und Schwimmen
in einem deutsch-französischen Grenzgewässer
- Kurzfassung -



Regiowasser

LEBENDIGER
RHEIN



RHIN
VIVANT





Regiowasser



Impressum

Herausgeber
Bearbeitung
Texte
Grafik / Layout / Bildbearbeitung

Rhin vivant/ Lebendiger Rhein
Regiowasser e.V.
Ute Ruf, Nik Geiler
Jörg Lange

1. Auflage 2011
Gedruckt in Deutschland
© Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung
Rhin vivant/ Lebendiger Rhein
20 rue Jacob
BP 67003
67037 Strasbourg cedex
Phone ++33 (0)3 88 26 30 86
www.rhinvivant-lebendigerrhein.eu

Regiowasser e.V.
Alfred-Döblin-Platz 1
79100 Freiburg
Phone ++49 (0)761 45687153
www.regiowasser.de
e-mail: post@regiowasser.de

Mit finanzieller Unterstützung durch:



Dépasser les frontières, projet après projet
Der Oberrhein wächst zusammen: mit
jedem Projekt



Ce projet a été cofinancé par l'Union Européenne -
Fonds européen de développement régional (FEDER)

Dieses Projekt wurde von der Europäischen Union
kofinanziert - Europäischer Fonds für regionale
Entwicklung (EFRE)



Baden im Rhein

Baden und Schwimmen
in einem deutsch-französischen Grenzgewässer
- Kurzfassung -

Inhalt

Zusammenfassung	7
1 Flüsse zum Schwimmen	9
2 Das Flussbaden hat Tradition	13
2.1 Flussschwimmbäder und Badeschiffe.	14
3 Was am französischen Rheinufer rechtlich beachtet werden muss	15
3.1 Badeverbot	15
3.2 Freies Baden bzw. Baden auf eigene Gefahr	15
3.3 Eingerichtete Badestellen	17
4 Was am deutschen Rheinufer rechtlich beachtet werden muss	19
5 Wird der Rhein wieder offizielles Badegewässer?	21
5.1 Plötzliche Abflussänderungen	21
5.2 Die Hygienerisiken	21
5.3 Die RAMSAR- bzw. NATURA2000-Verträglichkeit	22
5.4 Baden in Bundeswasserstraßen: - Schifffahrtsdirektionen mahnen zur Vorsicht	22
6 Der Weg zu offiziell ausgewiesenen Badeplätzen am Alten Rhein	25



Danièle MEYER, Communauté de Communes du Rhin

Geleitworte

Eine meiner allerschönsten Kindheitserinnerungen sind jene Sonntage, den wir während der Sommerzeit im Kreise der Familie an den Ufern des Rheins mit Picknicken und Baden in dem Fluss verbracht haben, dessen « Wellen so klar waren wie an den schönsten Tagen » Sie verzeihen mir diese Anlehnung an eine Fabel von La Fontaine, aber sie beschreibt die Situation sehr schön...

Vielleicht liegt mir durch diese Erinnerungen, das Projekt besonders am Herzen, das Prinzip des Badens in unserem so schönen Fluss wieder aufleben zu lassen, dessen Wasser nach großen Anstrengungen infolge vieler Katastrophen, wieder eine ausreichend gute Qualität erreicht hat.

Trotzdem sollte man sich keinen Illusionen hingeben : aufgrund aller baulichen Anlagen für die wirtschaftliche Nutzung durch Schifffahrt und Wasserkraft wird der Rhein niemals wieder auf seiner ganzen Länge als Bademöglichkeit genutzt werden können.

Wir haben dennoch einzelne Abschnitte auf die Möglichkeit überprüft, Badestellen mit den notwendigen Wasserqualitäts- und Sicherheitskontrollen einzurichten.

Es würde viele von uns glücklich machen, wieder öffentliche Badestellen am Rhein zu finden. Deshalb zählen wir auf alle, die Interesse haben, diese Studienergebnisse überall am Rhein in die Tat umzusetzen !

Meistern wir gemeinsam diese Herausforderung !

Herzlich

Danièle Meyer, Présidente Rhin vivant/ Lebendiger Rhein



Danksagungen

An erster Stelle möchten wir uns bei allen denjenigen bedanken, die Textbeiträge geliefert haben oder die Badestudie mit Hinweisen, Quellen, Anregungen, Bildern und Zeichnungen bereichert oder mit viel Geduld Korrektur gelesen haben.

Für die Übersetzung ins Französische danken wir Corinna Buisson. Darüberhinaus möchten wir uns für die finanzielle Unterstützung bedanken, die die Badestudie im Rahmen des Interreg-Projektes erhalten hat.

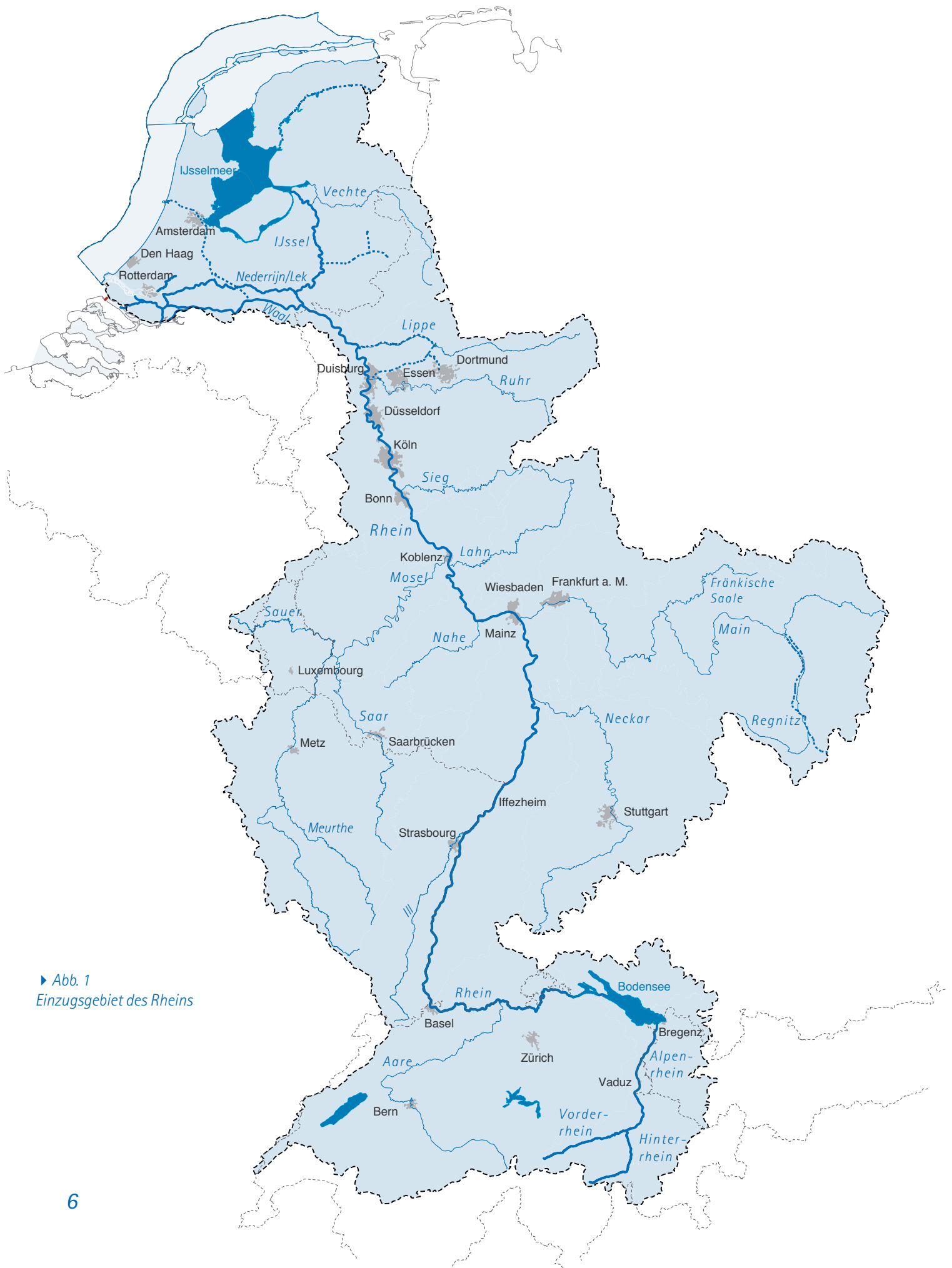
Ganz besonderer Dank gilt Manfred Rausch, Eric Charton, Elisabeth Mühringer und Jeanne Barseghian, den Mitarbeitern von Rhin vivant/ Lebendiger Rhein für ihre Geduld bei allen Fragen zur Durchführung und Verwaltung unseres Projektes. Ohne Sie wäre ein reibungsloser und erfolgreicher Abschluss des Projektes kaum denkbar.

Die kleine Studie zum „Baden im Rhein“ möchten wir all denjenigen widmen, die sich für unsere Gewässer einsetzen oder eingesetzt haben und dafür Danke sagen.

Ohne sie wäre auch das Baden in vielen Gewässern auch heute noch nicht wieder möglich.

Freiburg, August 2011

Ute Ruf, Nik Geiler, Jörg Lange, RegioWasser e.V.



► Abb. 1
Einzugsgebiet des Rheins



Zusammenfassung

Auf der gesamten Rheinstrecke gehört das Baden und Schwimmen wieder zu den beliebten Freizeitbeschäftigungen. Allerdings gibt es unterhalb von Basel bislang keine offiziell ausgewiesene Badestelle. Am französisch-deutschen Rheinabschnitt zwischen Weil und Breisach wird jetzt im Rahmen des Interreg-Projektes „RheNaTour - Sanftes Erleben einer Ramsarzone“ der Versuch unternommen, sowohl am badischen als auch am elsässischen Rheinufer wieder offiziell zugelassene Rheinbade- stellen auszuweisen. Nachfolgend wird erläutert, welche Probleme damit verbunden sind und welche gesetzlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen auf der französischen und der deutschen Rheinseite beachtet werden müssen.

Big Jump und die europäische Wasserrahmenrichtlinie

Die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), Europas wichtigstes Gesetz zum Schutze des Wassers, ist das gesetzliche Instrument um einen guten ökologischen Zustand der Flüsse und Seen zu erreichen. Aber das genügt nicht um das Ziel zu erreichen.

Eine Schlüsselrolle fällt dabei dem einzelnen Bürger zu. Denn nur wenn die Öffentlichkeit ein echtes Interesse

entwickelt, dass die Fließgewässer ihrer Umwelt in einen ökologisch guten Zustand gebracht werden, kann dieses Ziel auch erreicht werden.

Um die Verbindung der Bürger zu Ihren Flüssen wieder zu stärken ruft das European River Network seit 2005 jedes Jahr zum europäischen Flussbadetag „Big Jump“ auf.

▼ Abb. 2

Am Rhein fand am 17. Juli 2005 um 14 Uhr im Rahmen des ersten europäischen Flussbadetages „Big Jump“ ein grenzüberschreitendes Flussschwimmen statt. Etwa 120 Menschen sprangen auf der Rheininsel bei Vogelgrun in den Rhein und schwammen auf die deutsche Seite (Breisach) und zurück.





1 Flüsse zum Schwimmen

In den letzten Jahrzehnten hat sich erfreulicherweise die Wasserqualität im Rhein und seinen Nebengewässern erheblich verbessert. In der Folge hat auch das Interesse der Bevölkerung zugenommen, den Rhein wieder als Badegewässer zu nutzen. Diese Rückorientierung ist begleitet von einer neuen Wahrnehmung des Naturgutes „Wasser“ im Allgemeinen. Galt ein Bach- oder Flusslauf in den letzten Jahrzehnten überwiegend den wirtschaftlichen Interessen im weiteren Sinn (Energiegewinnung, Abwasser- und Schadstoffableitung, Hochwasserabfluss, Wasserentnahme für Produktions- und Bewässerungszwecke, Fischerei usw.), so treten heute zunehmend ökologische und soziale Gesichtspunkte in den Vordergrund. Dabei spielen neben den vielfältigen Biotopfunktionen der Gewässer (Lebensraum für Pflanzen und Tiere) auch die Aspekte des Landschaftsbilds und der Erholung eine immer größere werdende Rolle. Medienwirksame Aktionen wie der Europäische Flussbadetag („Big Jump“) oder das traditionelle Rheinschwimmen in Basel sind Beispiele dafür, dass die Bevölkerung mit wachsender Begeisterung ihre Heimatgewässer auch wieder als Badegewässer nutzen will. Weitere Hinweise für diese „kollektive“ Entwicklung hin zum „Naturerlebnis Gewässer“ geben die verstärkte Nachfrage nach „Naturschwimmbädern“ (Verzicht auf chemische Stoffe im Wasser, natürliche Wasseraufbereitung) sowie zu anderen wasser gebundenen Freizeitbeschäftigungen (z.B. Kajak). Diese Entwicklungen sind sowohl in Deutschland als auch in Frankreich zu verzeichnen.

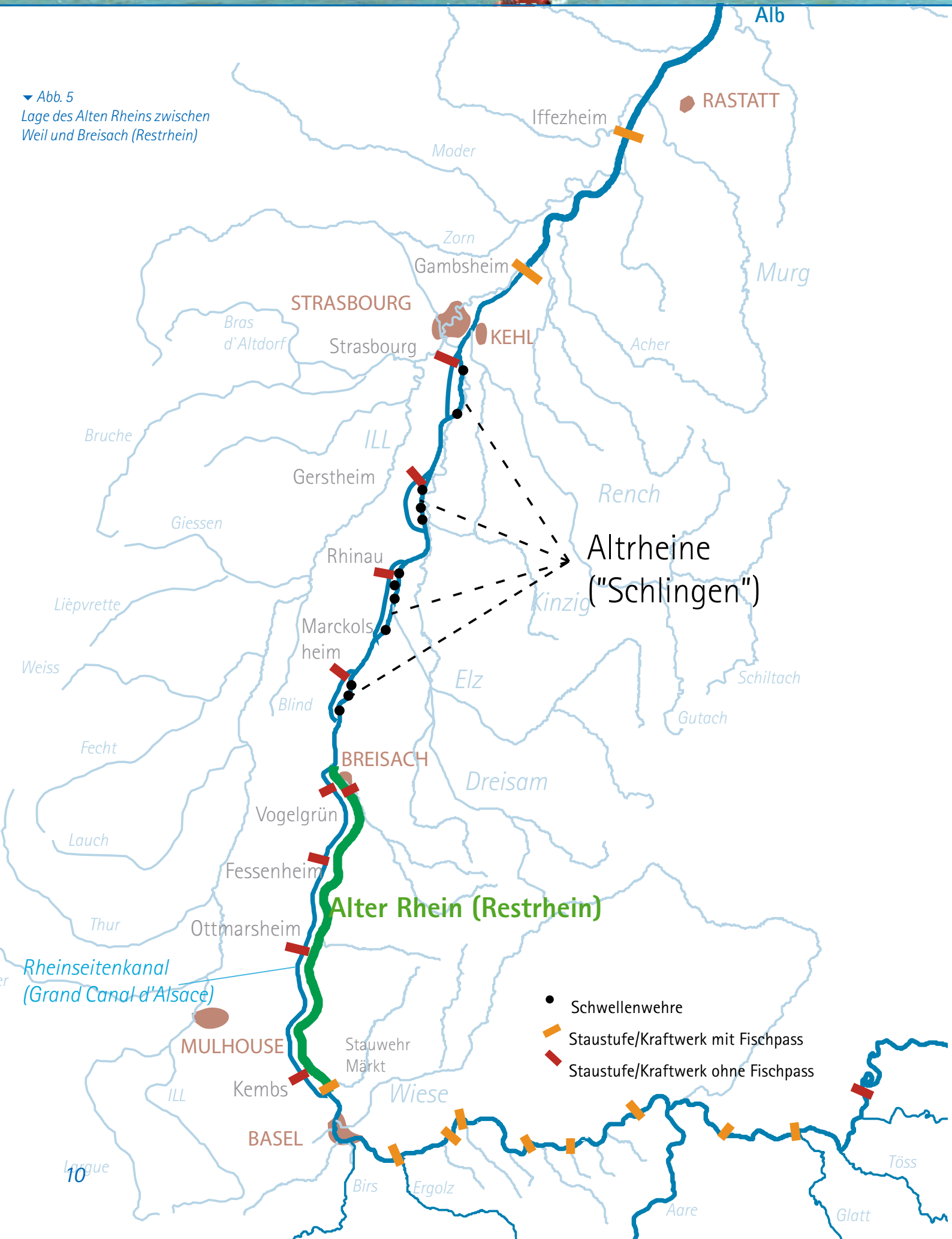
▼ Abb. 4

31. Rheinschwimmen in Basel am
16.8.2011 mit ca. 1300 Teilnehmern





▼ Abb. 5
Lage des Alten Rheins zwischen
Weil und Breisach (Restrhein)





Im Rahmen des INTERREG IV-A Projekts „RheNaTour – Sanftes Erleben einer Ramsarzone“ des Vereins Rhin vivant/ Lebendiger Rhein war es Aufgabe der vorliegenden Studie des Vereins regioWASSER e.V., Teile des Oberrheins als mögliche Badedestination zu beleuchten. Ferner galt es, einen Kriterienkatalog zu erstellen, der die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen für die Badenutzung des Rheins im Sinne einer nachhaltigen touristischen Entwicklung umreißen sollte. Neben den rechtlichen Aspekten wurden auch die vorhandenen Risiken, konkurrierende Planungen, Naturschutzaspekte, Erschließungsfragen und ggfs. fehlende Einrichtungen berücksichtigt.

Schwerpunkt der Betrachtung war der Alte Rhein – das eigentliche Rheinbett zwischen Weil und Breisach. Parallel zum Alten Rhein wurde ab den 20er Jahren des letzten Jahrhunderts auf französischem Territorium der Rheinseitenkanal („Grand Canal d'Alsace“) gebaut. Auf dem etwa 45 km langen Alten Rhein („Restrhein“) findet keine Güterschifffahrt mehr statt, so dass sich diese Rheinstrecke für Baden und Schwimmen besonders eignen würde. Im Alten Rhein verläuft längs die deutsch-französische Grenze. Insofern müssen die unterschiedlichen rechtlichen Bedingungen in Frankreich und in Deutschland berücksichtigt werden. Große Abschnitte des Oberrheins auf der elsässischen und badischen Seite sind als international bedeutsames Feuchtgebiet nach der Ramsar-Konvention ausgewiesen. Auf der badischen Rheinseite obliegt die Verkehrssicherungspflicht dem Bund bzw. der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung. Entlang des Alten Rheins gehört auf der badischen Seite ein in der Regel 90 Meter breiter Streifen dem Bund.

Auf der französischen Rheinseite sind die Besitzverhältnisse sehr unterschiedlich. Fallweise gehören hier die Rheinufer den Gemeinden, dem Gemeindeverwaltungsverband, der VNF (Voies navigables de France= Schifffahrtsamt), sehr oft auch der EDF (Electricité de France).

▼ Abb. 6
Alter Rhein in der Höhe des
Kraftwerk Kembs





Bild: Stadtarchiv Breisach





2 Das Flussbaden hat Tradition

Die Bemühungen, Teilabschnitte des Oberrheins wieder zum Baden und zum Schwimmen offiziell auszuweisen, knüpfen an die große Tradition der Flussbadeanstalten an den großen mitteleuropäischen Flüssen an. Flussbadeanstalten haben sich im 19. und 20. Jahrhundert auch am Oberrhein großer Beliebtheit erfreut. Die teilweise prächtigen Flussbadeanstalten waren von den Anliegergemeinden mit großem ideellen und finanziellen Engagement betrieben worden – so auch in Breisach, wo das erste Rheinstrombad schon 1864 gebaut worden war.

Die hohe Attraktivität des Breisacher Rheinstrombades auch im Umland zeigte sich daran, dass es bereits 1872 bei der Bahnverwaltung Freiburg Badekarten zu kaufen gab, die neben dem Besuch des Bades auch die Hin- und Rückfahrt von Freiburg nach Breisach zum halben Preis mit einschloss. So kamen ins 25 km entfernte Breisach denn auch viele Freiburger, die es genossen, im fließenden Wasser zu schwimmen. Es wird berichtet, dass an schönen Sommertagen bis zu 5.000 Badelustige nach Breisach zum Baden kamen. Der Andrang war so groß, dass die Bahn an Sonntagen zu dem um 11 Uhr vormittags aus Freiburg einlaufenden Zug noch einen Vorzug in gleicher Größe einsetzen musste. Ein Rheinschwimmbad gab es beispielsweise auch am Kehler Rheinufer, in Mannheim und in Worms.

Der zweite Weltkrieg führte dann zum Niedergang der oberrheinischen Flussbadeanstalten – und nach dem Krieg nahm die Gewässerverschmutzung derart zu, dass an ein Schwimmen und Baden im Oberrhein immer weniger zu denken war. Am Hochrhein, der weniger als der Oberrhein durch Abwasser belastet war und ist, haben sich die Flussbadeanstalten bis heute gehalten und werden mehr denn je genutzt. Und in Basel gehört das Schwimmen im Rhein zu einem der absoluten Sommer-Top-Events der Stadt.

Mit der besser werdenden Wasserqualität im Oberrhein nahm die Bevölkerung auch an diesem Rheinabschnitt wieder schwimmend Besitz vom Rhein. Beim „wilden“ Baden an den Isteiner Schwellen im Alten Rhein („Resthein“) und an den Natorampen sowie an der „Rheininsel“ gegenüber von Breisach genießen an schönen Sommer- und Herbsttagen viele hundert Menschen das Naturerlebnis, wieder in einem Fluss schwimmen zu können.

Allerdings wird das Schwimmen im Alten Rhein nicht behördlich sanktioniert. Von Weil bis Lauterburg und darüber hinaus bis nach Holland raten die Behörden strikt vom Baden und Schwimmen im Rheinstrom ab. Demzufolge gibt es von Weil bis Rotterdam auch keine einzige Badestelle, die nach der EG-Badegewässerrichtlinie offiziell ausgewiesen wäre. In der EG-Badegewässerrichtlinie sind u.a. die hygienischen Parameter und Grenzwerte aufgelistet, die eine Badestelle mindestens einhalten muss.

▲ ◀ ◀ Abb. 7

Badende im Rhein, ca. 1910

▼ ◀ ◀ Abb. 8

Rheinbad in Breisach um 1930





2.1 Flussschwimmbäder und Badeschiffe.

Im 19. Jahrhundert war das Baden im Fluss sehr populär. Als Alternative zu den Seebädern an der Küste wurden an den Rändern zahlreicher Flüsse und Seen meist freischwimmende Stege mit Sichtschutz angelegt, von denen man vergleichsweise sicher im Fluss schwimmen konnte.

Mit der Verschmutzung der Flüsse sind die meisten Flussbäder verschwunden, so auch in Breisach, Strasbourg/Kehl oder Mannheim.

In Basel werden bis heute zwei dieser Flussschwimmbäder durch Vereine unterhalten. Vielleicht lassen sich zukünftig ja eines Tages auch in Strasbourg oder Breisach solche Schwimmbäder wieder errichten.

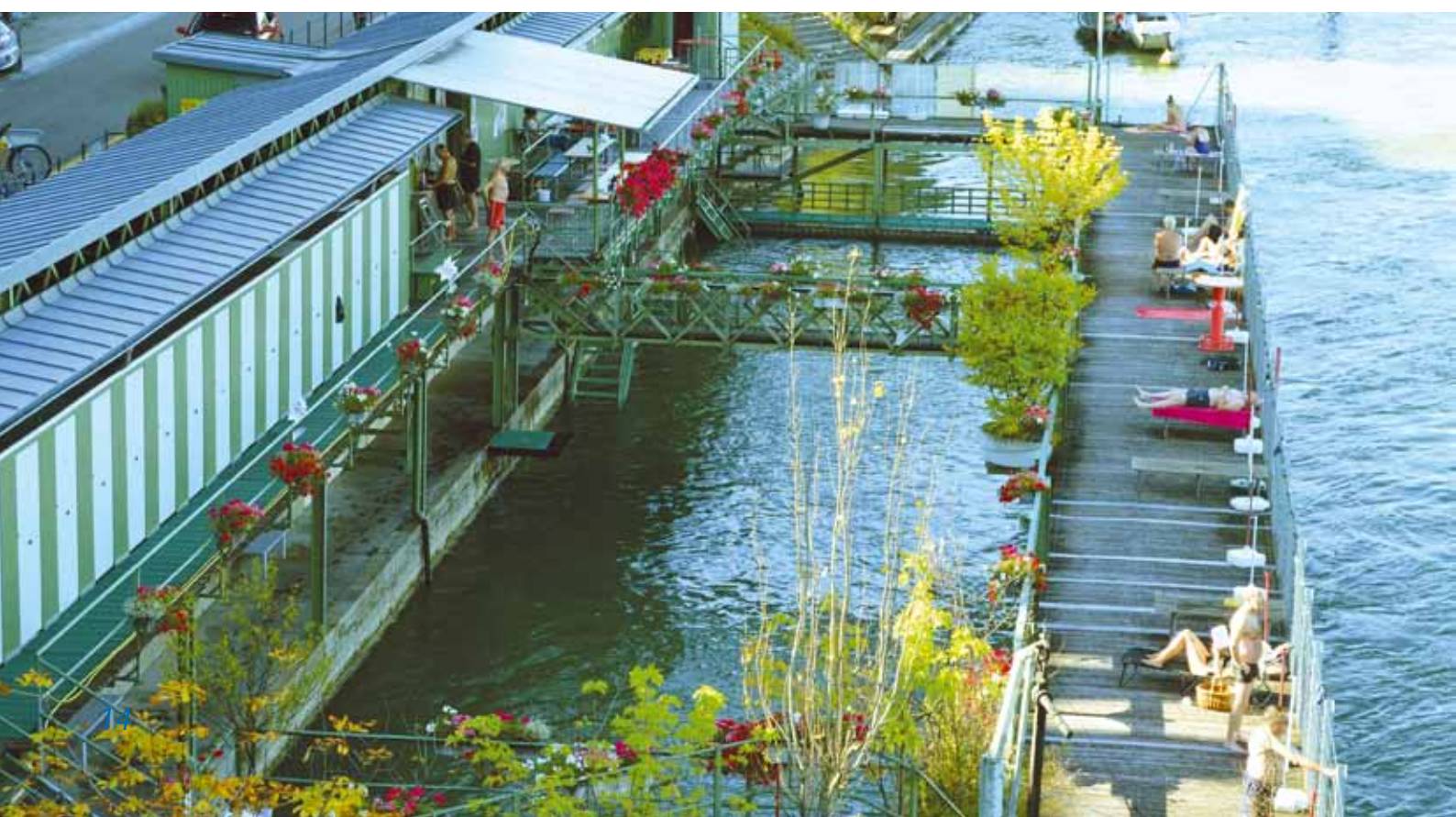
▼ Abb. 9

Rheinbad Strasbourg / Kehl [Quelle: *Dernières Nouvelles d'Alsace*]



▼ Abb. 10

Rheinbad St. Johann - das „Rhybadhysli Santihans“, erbaut 1886 in Basel. Vielleicht in ähnlicher Form irgendwann auch wieder in Straßburg?





3 Was am französischen Rheinufer rechtlich beachtet werden muss

In der französischen Republik werden insbesondere im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen drei verschiedene „Badesituationen“ unterschieden:

- *Das Baden ist verboten.*
- *Das Baden ist freigestellt, nicht verboten, aber auch nicht „eingerichtet“.*
- *Das Baden ist erlaubt und „eingerichtet“.*

Für jede dieser drei Kategorien gelten unterschiedliche gesetzliche Regelungen und Bestimmungen.

3.1 Badeverbot

Zunächst gilt im Allgemeinen bei allen öffentlichen Flächen an Binnengewässern (oder am Meer), dass das Baden ohne zeitliche Einschränkungen frei ist. Allerdings kann es aus Gründen der Sicherheit und der öffentlichen Gesundheit zu Ausnahmen kommen. Wenn nämlich die Sicherheit und Hygiene an einer Badestelle nicht gewährleistet werden kann, ist der Bürgermeister der betreffenden Anliegergemeinde verpflichtet, ein Badeverbot durchzusetzen. Die Zuständigkeit des Bürgermeisters stützt sich in Frankreich auf den „Code des Communes“ (Artikel L 131-1) bzw. in Elsass-Lothringen auf den Code Général des Collectivités territoriales (Artikel L 2542-4). Danach ist der Bürgermeister als Chef der Gemeindepolizei für die Ordnung, Sicherheit und öffentliche Gesundheit verantwortlich. Muss aus Gründen mangelnder Sicherheit und Hygiene ein Badeverbot verhängt werden, muss begleitend eine ausreichende Information der Öffentlichkeit stattfinden – beispielsweise durch eine Beschilderung mit Hinweisen auf evtl. nicht sichtbare Gefahren. Weiterhin darf an diesen Orten keine Werbung angebracht werden und es dürfen keine Gestaltungsmaßnahmen durchgeführt werden, die indirekt zum Baden auffordern oder verleiten – beispielsweise durch eine badefreundliche Ufergestaltung.

3.2 Freies Baden bzw. Baden auf eigene Gefahr

Hierbei handelt es sich um Badestellen,

- *für die kein Badeverbot existiert,*
- *die nicht als Badestellen „eingerichtet“ sind,*
- *die im Sinne der Gesetzgebung nicht als „Schwimmbad“ zu beurteilen sind.*

Für diese Badestellen gibt es aufgrund der nicht vorhandenen Gefahren (ansonsten wäre ein Badeverbot zu erlassen) zwar keine besonderen Vorschriften. Es wird jedoch empfohlen, besonders bei bekannten und häufig frequentierten Badestellen dieser Kategorie ein Schild anzubringen, auf dem darauf hingewiesen wird, dass die Badestelle nicht bewacht wird. Weiterhin ist bei diesen „bekannten“ und genutzten Badestellen eine Überprüfung der Wasserqualität vorgeschrieben. Die hygienische Kontrolle der Badegewässer wird auf Ebene der Präfektur von den Departementdirektionen für Soziales und Gesundheit (D.D.A.S.S. / D.S.S./D.S.D.S) auf Kosten der Gemeinde durchgeführt. Bei diesen Departementdirektionen handelt es sich um dezentralisierte Dienststellen des Pariser Gesundheitsministeriums.

Die hygienischen Kontrollen betreffen alle dem Publikum frei zugänglichen Fluss- oder Seenabschnitte, in denen gewöhnlich eine große Anzahl Personen baden und für die kein Badeverbot erlassen wurde. Die Badegebiete werden gemeinsam vom Betrei-



▲ Abb. 11
Noch ist Baden im „Alten Rhein“ an einigen Stellen verboten.



▼ Abb. 12
Badestellen im „Alten Rhein“



Natorampe



Isteiner Schwellen



Wiese
▲ Abb. 4.1.7
Kraftwerk Kembs



ber des Badegebiets (Privatperson, Gemeinde, usw.) und der DDASS festgelegt. Als Kenngröße für regelmäßig frequentierte Flussabschnitte gilt, dass dort während der Badesaison mehr als zehn Personen gleichzeitig baden.

Die Qualität der Badegewässer wird auf Grundlage der Analyseergebnisse an Proben ermittelt, die an einer von der D.D.A.S.S. und dem Betreiber festgelegten Stelle entnommen werden. Diese stets identischen Entnahmestellen werden in der von der höchsten Anzahl Badenden frequentierten Zone festgelegt.

Die sich an der EG-Badegewässerrichtlinie orientierenden Qualitätsanalysen sind als allgemeine Vorsorgemaßnahmen zur Wahrung der öffentlichen Gesundheit zu beurteilen; sie führen also in keinem Falle dazu, dass die Badestelle nunmehr als „eingerichtete“ Badestelle zu bewerten wäre. Allerdings hat die Gemeinde darauf zu achten, dass die Badestelle nicht durch andere Maßnahmen in diese Kategorie fällt. So dürfen beispielsweise:

- *keinerlei Badezonen oder Badeufer eingerichtet werden,*
- *keine Badezonen abgegrenzt werden,*
- *keine Beschilderungen angebracht werden, die indirekt zum Baden auffordern,*
- *keine Überwachung durch Rettungsposten oder ähnliches eingerichtet werden.*

Bei stark frequentierten Badeplätzen dieser Kategorie wird den Gemeinden empfohlen, in der Nähe der Badestelle eine Möglichkeit zur Benachrichtigung einer Notrufzentrale zu errichten und einen möglichen „Rettungsweg“ zur bekannten Badestelle freizuhalten.

Allein aus diesen beiden letztgenannten Tatsachen heraus lässt sich erahnen, wie schwierig die Gratwanderung für einen Bürgermeister ist, einerseits keine Gestaltungen vorzunehmen, die zum Baden auffordern, andererseits jedoch Notrufsäulen und Rettungsweg einzurichten. Um dem komplexen Risiko aus dem Weg zu gehen, sind viele Bürgermeister geneigt, eher ein Badeverbot zu verhängen.

3.3 Eingerichtete Badestellen

Unter einer „eingerichteten Badestelle“ (*baignade aménagée*) versteht man neben den üblichen „Schwimmbädern“ jene Badestellen, an denen Baden ausdrücklich erlaubt ist (einschließlich der Uferflächen, die zur Badestelle gehören und entsprechend gestaltet wurden). Zu den eingerichteten Badestellen werden auch jene Stellen gezählt, bei denen durch entsprechende Gestaltung eine indirekte Einladung zum Baden erfolgt. Die in dieser Kategorie zusammengefassten Badestellen bedürfen

- *eines Gemeinde- bzw. Stadtratsbeschlusses, der die Einzelheiten zur Organisation der Sicherheit und Überwachung festlegt;*
- *einer badefreundlichen Gestaltung der Umgebung (so gering diese auch sein mag, z.B. Einbringung von Sand an den Ufern, Abflachen der Böschungen).*

Im Hinblick auf die Sicherheit und Überwachung dieser Badestellen muss der Bürgermeister die räumliche und zeitliche Begrenzung der überwachten Zone bestimmen. Die Überwachung muss von einem ausgebildeten (diplomierten) Überwachungspersonal („Bademeister“) erfolgen. Es gibt zwar keine allgemeingültigen Vorschriften zur Anzahl der erforderlichen Überwachungspersonen. Aber aus einem aus dem Jahr 1974 stammenden Ministerialerlass kann eine Empfehlung von einer Überwachungsperson pro 500 m Uferlinie bzw. von zwei Personen für 800 m Uferlinie abgeleitet werden.



Weiterhin ist bei gebührenpflichtigen Badestellen die Aufstellung eines Rettungsplanes erforderlich. Dieser muss Angaben zur Organisation der Überwachung, Informationen über die interne und externe Kommunikation im Notfall sowie zu den vorgesehenen Erste-Hilfe-Maßnahmen enthalten.

Die Einrichtung einer öffentlichen Badestelle ist bei der Behörde für Jugend und Sport (Direction départementale de la Jeunesse et des Sports) anzumelden. Dies gilt auch für den Rettungsplan bzw. mögliche Änderungen des Rettungsplanes.

Auszüge aus dem Rettungsplan sind weiterhin am Badeort selbst gut sichtbar anzubringen.

▼ Abb. 13
Baden an den Natorampen





4 Was am deutschen Rheinufer rechtlich beachtet werden muss

In Baden-Württemberg wurde am 16. Januar 2008 die Badegewässerverordnung (BadegVO = Verordnung des Ministeriums für Arbeit und Soziales und des Umweltministeriums über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer) erlassen. Diese Verordnung dient der Umsetzung der Europäischen Badegewässer-Richtlinie und damit dem Schutz der Umwelt und der Gesundheit des Menschen. Sie bestimmt die Anforderungen an die Überwachung und Einstufung der Qualität von Badegewässern, die Bewirtschaftung der Badegewässer hinsichtlich ihrer Qualität und die Information der Öffentlichkeit über die Badegewässerqualität. Nach der BadegVO sind Badegewässer wie folgt definiert:

„Badegewässer ist jeder Abschnitt eines Oberflächengewässers, bei dem die Gemeinde im Einvernehmen mit der unteren Gesundheitsbehörde und der unteren Wasserbehörde mit einer großen Zahl von Badenden rechnet und für den sie kein dauerhaftes Badeverbot erlassen hat oder nicht auf Dauer vom Baden abrät.“

In der BadegVO ist weiterhin geregelt, wie die Überwachung der Gewässer zu erfolgen hat (Festlegung der Überwachungsstelle, Überwachungszeitplan, zu kontrollierende Parameter, Einteilung der Bewertungsstufen, erforderliche Zahl von Probenahmen usw.).

Während in Deutschlands Schwimmbädern Bademeister vorgeschrieben und die Badestrände an Nord- und Ostsee gut gesichert sind, ist eine Badeaufsicht an Deutschlands Binnenseen, Flüssen und Kanälen fast nie vorhanden.

Für die Sicherheit an Badeseen gibt es keine einheitlichen Regelungen auf Bundesebene und vor allem keine klaren Verantwortlichkeiten. Nach dem „Verursacherprinzip“ sollen sich die Anliegergemeinden darum kümmern, die wiederum in vielen Fällen ihre Verpflichtung zur Überwachung und Sicherung von Badeseen vernachlässigen und die Verantwortung an oft ahnungslose Freizeitschwimmer, Kinder und deren Eltern delegieren.

Eindeutig zuständig sind die für die Badesicherheit verantwortlichen Städte und Gemeinden in Deutschland als Eigentümer der Badestellen. Und die Kommunen nehmen ihre Verkehrssicherungspflicht nur dann wahr, wenn Badestellen entweder wirksam gesperrt oder Rettungsdienste mit der Badeaufsicht beauftragt werden. Die umfassende Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht ist für die Anliegergemeinden auch unter haftungsrechtlichen Aspekten von erheblicher Bedeutung.

In der Regel liegen für die Baggerseen im Oberrheingebiet Rechtsverordnungen vor (z.B. Rechtsverordnung der Gemeinde Rheinhausen über die Benutzung des Baggersees Birkenwaldsee vom 19.06.2000), in denen verbotene und zulässige Handlungen aufgeführt werden und die Gemeinde einen Haftungsausschluss festsetzt. Das Baden erfolgt somit auf eigene Gefahr.

Beim „wilden Baden“ an Flüssen übernimmt teilweise die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG) ehrenamtlich die Aufsicht. In über 1.800 örtlichen Gliederungen leisten die ehrenamtlichen Helfer pro Jahr über zwölf Millionen Stunden freiwillige Arbeit – nicht nur bei der Schwimmausbildung, sondern auch beim Wasserrettungsdienst.



▲ ▼ Abb. 14/15
Baden an den Isteiner Schwellen,
besonders beliebt.

Obwohl auch die baden-württembergischen Behörden vom Baden und Schwimmen im Rhein strikt abraten, gibt es vor allem am Alten Rhein eine Vielzahl Stellen, die regelmäßig von Badenden besucht werden. Vor allem an den Isteiner Rheinschwellen, etwa 15 Kilometer unterhalb von Basel, genießen an schönen Sommerwochenenden viele hundert Menschen das Naturerlebnis, an den dortigen Stromschnellen im Alten Rhein zu Baden und zu Schwimmen. Auch die so genannten „Natorampen“ (massiv gepflasterte Rheinfurten für Panzerübergänge) erfreuen sich großer Beliebtheit – vom Picknick bis zum Schwimmen.





5 Wird der Rhein wieder offizielles Badegewässer?

Insbesondere die Umweltverbände im Elsass und in Baden bemühen sich seit Jahren, dass Abschnitte des südlichen Oberrheins wieder offiziell zum Baden und Schwimmen freigegeben werden. Die Umweltverbände vertreten die Auffassung, dass der Rhein nicht nur für den Lachs, sondern auch für den Menschen da sein soll. Und sie verbinden damit die Hoffnung, dass die Ausweisung von offiziellen Rheinbadeplätzen das Engagement zu einer weiteren Verbesserung der Rheinwassergüte fördert. Um ein diesbezügliches Ausrufezeichen zu setzen, hatten die Umweltverbände aus dem Elsass und aus Baden im Jahr 2005 gemeinsam einen grenzüberschreitenden „Big Jump“ durchgeführt. Der „Big Jump“ hat sich seit dem ersten „Badetag an der Loire“ im Jahr 1995, über den „ersten Elbe-Badetag“ (2002) zu einem europa- und in der Zwischenzeit auch zu einem außereuropäischen Bade-Ereignis in Marokko und Israel entwickelt. Beim ersten Big Jump am südlichen Oberrhein durchschwammen mit großem Medienecho etwa 150 Personen bei Breisach den Rhein vom französischen Ufer an das deutsche Ufer und zurück. Im Vorfeld des Big Jumps am Rhein war neben einer Reglementierung des Schiffsverkehrs durch die Voies Navigables de France (der französischen Schifffahrtsbehörde) auch eine Prüfung der mikrobiologischen Wasserqualität erforderlich.

5.1 Plötzliche Abflussänderungen

Obwohl der erste oberrheinische Big Jump im Jahr 2005 gemessen am Medienecho ein großer Erfolg war, stellte er gleichwohl nur den ersten Schritt auf dem Weg zu einer offiziellen Ausweisung von Flussbadestellen am Alten Rhein dar. Denn weiterhin gilt es zahlreiche Hemmnisse aus dem Weg zu räumen. Auf dem immer noch als Bundeswasserstraße ausgewiesenen Alten Rhein findet zwar keine Schifffahrt mehr statt, die für Schwimmer gefährlich werden könnte. Stattdessen können Schwimmer und Badegäste aber durch plötzliche Wasserstands- und Abflussveränderungen gefährdet werden. Wenn beispielsweise auf Grund von Turbinenschäden an einem der vier Laufwasserkraftwerke im Grand Canal d'Alsace der Durchfluss im Rheinseitenkanal stark gedrosselt werden muss, kommt es im Alten Rhein zu einem abrupten Anstieg der Wasserführung. Eine offizielle Ausweisung einer Flussbadestelle am Alten Rhein ist also nur möglich, wenn über ein grenzüberschreitendes Alarmierungssystem mit Hilfe von akustischen und visuellen Signalen die Besucher der Flussbadestellen rechtzeitig vor der herannahenden Flut gewarnt werden können.

5.2 Die Hygienerisiken

Gerade nach den vereinzelten Befunden von EHEC-Bakterien in Bächen im Gefolge der EHEC-Epidemie vom Frühjahr 2010 müssen auch die hygienischen Risiken sorgfältig abgewogen werden. Anders als an der Isar sind die Kläranlagen im Einzugsgebiet des Hoch- und Oberrheins noch nicht mit keimeliminierenden UV-Anlagen ausgestattet. Allerdings ist in der Schweiz vorgesehen, im Verlauf der nächsten zwölf Jahre alle größeren Kläranlagen mit weitergehenden Reinigungsverfahren aufzurüsten. Insofern kann angenommen werden, dass sich die mikrobiologische Belastung des Rheinwassers unterhalb von Basel weiter verbessert. Die Probenahmen im Vorfeld des Big Jumps von 2005 haben gezeigt, dass unter „Normalbedingungen“ das Wasser im Alten Rhein schon jetzt den Qualitätsanforderungen der EG-Badegewässerrichtlinie entspricht. Bei Starkniederschlagsereignissen kann es jedoch durch Abschwem-



▼ Abb. 16
Das Ramsar-Gebiet „Oberrhein
/ Rhin supérieur“ zwischen
Basel (CH) und Karlsruhe (D) /
Lauterburg (F) umfasst insgesamt
47.530 ha und besteht aus den
Feuchtgebietsanteilen
der Natura 2000-Gebiete (FFH- und
Vogelschutzgebiete) entlang
des Oberrheins.
[www.ramsaroberrhein-
rhinsuperieur.eu](http://www.ramsaroberrhein-rhinsuperieur.eu)



mungen und durch das „Anspringen“ der Mischwasserentlastungen zu einem stark erhöhten Keimeintrag kommen. Weil der „Alte Rhein“ nach Wolkenbrüchen in der Regel durch eine hohe Konzentration von Feinpartikeln schmutzig braun gefärbt ist, wirkt er für Bade- und Schwimmlustige nicht gerade einladend.

5.3 Die RAMSAR- bzw. NATURA2000-Verträglichkeit

Da weite Uferstrecken beiderseits des Alten Rheins als NATURA2000-Flächen ausgewiesen sind, muss auch darauf geachtet werden, dass eine Ausweisung von Flussbadestellen nicht in Konflikt mit den Schutzbestimmungen der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie gerät. Der Nachweis der Verträglichkeit einer Badenutzung muss deshalb vor Ausweisung einer Badestelle über ein faunistisches Sondergutachten erbracht werden (Bestandserhebungen, Wirkungsanalyse, Erheblichkeitsabschätzung, Möglichkeiten Vermeidung/Minimierung usw.).

Allerdings bietet eine Ausweisung von Badestellen auch die Möglichkeit, bereits vorhandene „unkontrollierte“ Beeinträchtigungen durch Freizeitnutzungen zu kanalisieren und damit vorhandene Belastungen zu reduzieren.

Neben dem „Hotspot“ an den Isteiner Rheinschwellen ist vor allem an den „Natorampen“ eine starke Nutzung durch Naherholungssuchende zu beobachten. Die Zufahrtsstraßen zu den „Natorampen“ erlauben zumindest auf der südbadischen Rheinseite eine Zufahrt mit Pkws direkt bis an den Rhein. Zudem ist über die befestigten Natorampen ein bequemer Zugang zum Rheinwasser möglich. Ansonsten fällt vom Leinpfad das Ufer in der Regel steil ab. Ein halbwegs unkomplizierter Zugang zu den Kiesinseln und anderen geeigneten Badestellen ist dort nur über die schmalen Stufen möglich, die in der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts von der Wasserstraßenverwaltung für den damaligen Schiffsbetrieb angelegt worden sind. Dort wo Badestellen nur mit dem Fahrrad bzw. nur per Fußmarsch über den Leinpfad zu erreichen sind, ist eine deutlich geringere Badenutzung als an den „Natorampen“ zu beobachten. Die am stärksten frequentierte Badestelle an den Isteiner Schwellen ist über das vorhandene land- bzw. forstwirtschaftliche Wegenetz erreichbar. Parkmöglichkeiten bestehen unweit der Badestellen.

Badestellenspezifische Infrastruktureinrichtungen (Umkleidekabinen, Toiletten usw.) sind entlang dem gesamten Alten Rheins nirgends vorhanden. Insofern kommt es während der Badesaison insbesondere an den intensiv genutzten Isteiner Schwellen zu einer Fäkalbelastung des Buschwerkes auf den Kiesinseln und des angrenzenden Waldes binnenseitig des Leinpfades.

5.4 Baden in Bundeswasserstraßen: – Schifffahrtsdirektionen mahnen zur Vorsicht

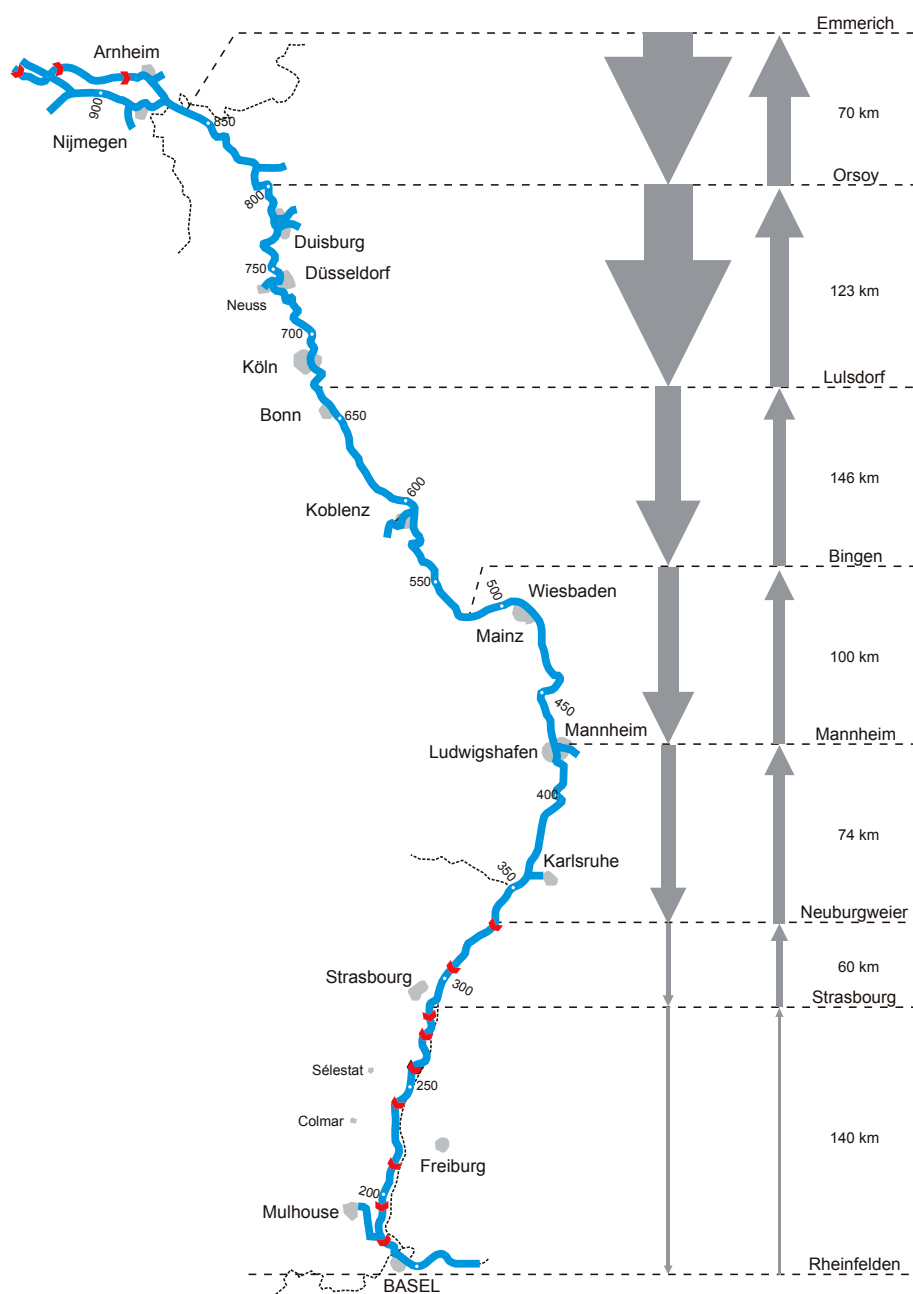
Am deutschen Rheinabschnitt ist das Baden und Schwimmen für jedermann gestattet und bedarf keiner besonderen Erlaubnis. Der Rhein steht nämlich als natürliches Gewässer im „Gemeingebrauch“ nach § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes. Der „Gemeingebrauch“ umfasst das Baden und Schwimmen ebenso wie das Herumpaddeln auf einer Luftmatratze. Allerdings gibt es am Rhein besonders gefahrenträchtige Stellen, an denen die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen in speziellen Verordnungen Badeverbote erlassen haben:

So ist beispielsweise das Baden und Schwimmen von 100 m oberhalb bis 100 m unterhalb von Wehr- und Schleusenanlagen einschließlich Schleusenvorhöfen,



Kraftwerksanlagen, Hafeneinfahrten und Brücken generell untersagt. Auch von 50 m oberhalb bis 50 m unterhalb von Schiffsliedgeplätzen, Umschlagstellen, Anlegestellen, Schiffswerften und Fähranlagen ist das Baden und Schwimmen nicht gestattet. Weiterhin wird in den Verordnungen festgelegt, dass man nicht näher als 50 Meter an vorbeifahrende Schiffe heranschwimmen darf. Vor allem darf man keine plötzlichen Ausweichbewegungen der Schiffe provozieren. Auch das Springen von Brücken ist verboten und gilt als lebensgefährlich. Wer die Verbote und Regeln ignoriert, muss mit einem Ordnungswidrigkeiten-Verfahren rechnen. Mindestens 50 Euro kostet dann der Badespaß.

In den Empfehlungen der Direktionen zum Baden und Schwimmen im Rhein wird hervorgehoben, dass diese Freizeitaktivitäten auf eigene Gefahr erfolgen. Der Bund als Eigentümer des Rheins könnte nämlich, selbst wenn er das wollte, auf 695 Kilometer Länge den Badebetrieb mit Bademeistern und Rettungsschwimmern auch



◀ Abb. 17
Transportleistung auf den
Rheinabschnitten (im Jahr 2002,
nach ZKR 2002).



Die Badeverordnungen findet man auf den Homepages der jeweiligen Wasser- und Schifffahrtsdirektionen – beispielsweise auf www.wsd-sued.wsv.de -> Aktuelles -> Baden in Bundeswasserstraßen

(Siehe auch Bundestags-Drs. 16/13822 vom 21. 07. 2009 zum Thema „Verordnungen zum Baden in Bundeswasserstraßen“)

(Die genannten Homepages wurden am 19.08.2011 aufgerufen.)

▼ Abb. 18
Schifffahrt und Schwimmen

nicht annähernd absichern. Zudem besteht für den Bund ohnehin keine „Verkehrssicherungspflicht“ gegenüber den Rheinschwimmern, da es am gesamten deutschen Rheinabschnitt unterhalb von Basel keinen offiziell ausgewiesenen Badebetrieb gibt. Wegen des intensiven Schiffsverkehrs auf dem Rhein raten die Direktionen vom Baden und Schwimmen in der Bundeswasserstraße ab. So schreibt beispielsweise das Wasser- und Schifffahrtsamt in Bingen:

„Der Rhein ist eine Bundeswasserstrasse, die man im landläufigen Sinn auch als kommerzielle Autobahn für die Berufsschifffahrt bezeichnen kann. Das Baden in der meist befahrenen Wasserstrasse der Welt, birgt viele Gefahren, die zumindest für ungeübte und ortsunkundige Personen lebensbedrohlich sind. Leichtsinn oder Unkenntnis führen immer wieder zu schweren, teils tödlichen Unfällen von Schwimmern oder Badenden.“

Die Direktionen sind sich aber bewusst, dass Baden und Schwimmen am Rhein so attraktiv ist, dass es nicht zu unterbinden ist. Deshalb setzen die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen auf Aufklärung über die Gefahren, die Schwimmern im Rhein drohen.

Als ein Beispiel für eine derartige Aufklärungskampagne kann die Homepage www.duesseldorf.de -> Freizeit, Sport -> Schwimmen in Rhein und Baggerseen genannt werden -> Motto:

„Wer zum Schwimmen in den Rhein geht, der kann genauso gut auf der Autobahn joggen gehen.“





6 Der Weg zu offiziell ausgewiesenen Badeplätzen am Alten Rhein

Es ist davon auszugehen, dass der schiffbare Rheinabschnitt für die Ausweisung von Badestellen grundsätzlich nicht in Frage kommt und deshalb lediglich der Alte Rhein für eine offiziell zugelassene Badenutzung geeignet ist. Im Rahmen des Projektes „RheNaTour – Sanftes Erleben einer Ramsarzone“ konzentrierte sich deshalb die Suche nach geeigneten Plätzen auf den Alten Rhein (Restrhein). Auf der badischen Rheinseite bot sich die Stadt Neuenburg am Rhein an, die für das Jahr 2022 den Zuschlag für die Landesgartenschau Baden-Württemberg bekommen hat. Die Gestaltung des Landesgartenschau Geländes („Rheingärten Neuenburg“) soll auch dazu genutzt werden, die Stadt wieder mit dem Rhein zu verbinden. Außerdem ist die Umgestaltung der Uferstrecke bei Neuenburg als Ausgleichsmaßnahme für Erholungszwecke im Rahmen des Integrierten Rheinprogramms des Landes Baden-Württemberg vorgesehen. Mitarbeiter des regioWASSER e.V. und von Rhin Vivant/Lebendiger Rhein nahmen deshalb Kontakt mit der Stadtverwaltung von Neuenburg auf, um zu prüfen, ob im Zusammenhang mit den vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen am Rheinufer im Zuge der Landesgartenschau 2022 eine offizielle Flussbadestelle eingerichtet werden könnte.

Die Stadtverwaltung stand dem Vorhaben aufgeschlossen gegenüber, so dass Neuenburg und Rhin Vivant/Lebendiger Rhein am 20. Dez. 2010 ein gemeinsames Schreiben an das Regierungspräsidium Freiburg mit einer entsprechenden Anfrage gerichtet haben. In seiner Antwort vom 17. März 2011 hatte der Regierungspräsident das Ansinnen grundsätzlich begrüßt. Allerdings müssten die erforderlichen Abstimmungs- und Genehmigungsverfahren abgewartet werden. U.a. müsse sichergestellt werden, dass eine Alarmierung der Badegäste bei einem plötzlichen Wasserstandsanstieg sichergestellt werden könne.

Das ebenfalls konsultierte Landratsamt (LRA) Freiburg-Hochschwarzwald ging davon aus, dass die sicherheitsrelevanten Aspekte lösbar seien und in erster Linie die Wasserqualität ein begrenzender Faktor darstellen könnte. Bei einer Gewährleistung der erforderlichen Badewasserqualität würde eine Badestelle bei Neuenburg zu einem erheblichen Attraktivitätsgewinn für die Stadt führen, so die Meinung des Landratsamtes. Möglich seien auch grenzüberschreitende positive Auswirkungen (Deutschland, Frankreich, Schweiz).

Auf der elsässischen Rheinseite bot es sich an, Kontakt mit dem Gemeindeverband gegenüber von Breisach aufzunehmen, wo bereits 2005 der „Big Jump“ stattgefunden hatte. Die Communauté de Communes du Pays de Brisach beantwortete die am 09.09.2010 gestellte Anfrage ebenfalls mit einer positiven Resonanz. In einem Gespräch zwischen dem Gemeindeverband, Rhin vivant/ Lebendiger Rhein und regioWASSER e.V. wurde seitens des Gemeindeverwaltungsverbands nochmals bestätigt, dass man für eine mögliche Ausweisung einer offiziellen Badestelle grundsätzlich offen wäre.

Als eines der Hauptprobleme wurden die zahlreichen unterschiedlichen Nutzungen des Alten Rheins beim Zusammenfluss mit dem Rheinseitenkanal gesehen (Wasserski, Angler, Baden, Motorboot-Verkehr, Ausflugsschiffe). Andererseits könnten im



▼ Abb. 19
Visionen vom künftigen
Landesgartenschau Gelände
Neuenburg 2022, [Quelle: Stadt
Neuenburg]

Rahmen einer Ausweisung einer Badestelle die längst fällige Reglementierung der anderen Nutzungen angegangen werden. Die Anliegergemeinde sah in der Ausweisung einer Badestelle auch die Möglichkeit, das bestehende Hallenbad mit Liegewiese auf der Rheininsel zu integrieren (z.B. könnten dortige sanitäre Anlagen gemeinsam genutzt werden) und dadurch dessen Attraktivität zu erhöhen.

In einem zweiten Schritt hat der Gemeindeverwaltungsverband (analog zum Vorgehen auf der deutschen Rheinseite) ein Anschreiben an den Präfekten gerichtet und um Mitteilung der rechtlichen Situation und der erforderlichen Verfahrensschritte zur Ausweisung einer Badestelle am Rhein gebeten.

Inzwischen hat sich allerdings herausgestellt, dass sich die Genehmigungs- und Haftungsfrage auf der französischen Seite ungleich komplizierter gestaltet als auf der deutschen Seite. Deshalb wurde bis auf weiteres von konkreten Planungen für eine Badestelle auf der Rheininsel Abstand genommen.



▼ Abb. 20
*Aussichtsplattform an den Isteiner
Schwellen*





Tipps für sicheres Baden

Damit nichts passiert...

Es ist schön im Rhein zu baden. Doch in strömungsreichen Flüssen wie dem Rhein lauern auch Gefahren. Damit Baden im Rhein ein schönes, unbeschwertes Erlebnis wird, sollten Sie beim Baden unbedingt die folgenden Grundregeln beachten. Sie wurden von Experten der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft zusammengestellt.

Allgemeine Sicherheitshinweise

- ✗ Jeder Schwimmer sollte sich vor dem Bad bei Veranstaltern oder Ortskundigen über mögliche Gefahren wie Strömungen, Wassertiefe und Schiffsverkehr informieren.
- ✗ In fließenden Gewässern gibt es starke, oft unerwartete Strömungen und überraschende Untiefen. Schwimmen Sie daher im Rhein oder anderen Flüssen nur, wenn Sie fit sind und über eine gute Kondition verfügen. Überschätzen Sie nicht ihre eigene Leistungsfähigkeit.
- ✗ Gehen Sie stets vorsichtig ins Wasser. Ein eleganter Sprung führt leicht zu schmerzhaften Verletzungen oder sogar Schlimmerem. Benutzen Sie nur frei zugängliche und gut einsehbare Stellen. Meiden Sie steinige und bewachsene Uferzonen, geschützte Gebiete, Schilfgürtel, Brut- und Laichgebiete.
- ✗ Legen Sie schon vor dem Gang ins Wasser den Ort fest, wo Sie das Wasser wieder problemlos verlassen können. Berücksichtigen Sie dabei die Strömung.
- ✗ Machen Sie keine Extratouren. Denken Sie daran: Wenn Sie alleine baden, kann Ihnen bei einem Unfall niemand helfen oder Hilfe holen.
- ✗ Halten Sie unbedingt großen Abstand zu Häfen, Wehren, Schleusen (alle mindestens 100 Meter), Industrieanlagen, Spundwänden und Fahrrinnen der Schiffe.
- ✗ Achten Sie beim Schwimmen sorgfältig auf Treibgut und Unterwasserhindernisse (entsorgte Fahrräder etc.). Achtung Verletzungsgefahr.
- ✗ Bei einem Sturz ins Wasser oder ersten Anzeichen von Erschöpfung gilt grundsätzlich: Schwimmen Sie sofort mit der Strömung (nie dagegen) ans Ufer. Sandbänke und Flachwasserbereiche sind im Falle von Erschöpfung wichtige Zufluchtsorte.
- ✗ Bleiben Sie nicht zu lange im Wasser. Flusswasser erwärmt sich nicht so stark wie Wasser in Seen oder Bädern. Beachten Sie die Gefahr einer Unterkühlung.
- ✗ Aufblasbare Wassertiere, Reifen und Wasserbälle sind Spielzeuge und keine Hilfsmittel zum Baden und Schwimmen. Besonders Luftmatratzen verleiten dazu sich unkontrolliert treiben zu lassen. Diese Gegenstände haben in Fließgewässern nichts zu suchen.
- ✗ Trinken Sie vor dem Baden keinen Alkohol und vermeiden Sie ein Bad unmittelbar nach einer Mahlzeit.
- ✗ Tragen Sie beim Baden im Fluss Badesandalen, um sich besonders im Uferbereich vor Verletzungen an Glasscherben, Steinen und Anderem zu schützen.
- ✗ Lassen Sie Kinder unter 14 Jahren nicht ohne Begleitung eines Erwachsenen im Rhein schwimmen.

